

# Stadtverwaltung Wittlich

## MITTEILUNGSVORLAGE



<b>Mitteilungen</b> Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand ab 2017	Fachbereich: Zentralbereich Sachbearbeitung: Weber, Petra Aktenzeichen: Z/F/USt Vorlagennummer: 2016/412 Datum: 04.11.2016
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
2.b	Zentralausschuss	17.11.2016	öffentlich	zur Kenntnis
2.b	Stadtrat	24.11.2016	öffentlich	zur Kenntnis

### **Inhalt der Mitteilung:**

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Die Änderungen treten am 01.01.2017 in Kraft. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG (Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG) begleitet, auf deren Grundlage die jPöR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden. Diese Erklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben.

Die Stadt Wittlich hat unter Berufung auf das BFH-Urteil vom 10.11.2011 – VR 41/10 mit der Umsatzsteuerjahreserklärung 2012 zu Umsatzsteuerpflicht bisheriger Beistandsleistungen optiert. Aufgrund dieser Option sind ab diesem Zeitpunkt sowohl die sogenannten Beistandsleistungen als auch alle anderen Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtig, auch solche bei denen bisher keine Steuerpflicht (Betrieb gewerblicher Art) bestand oder sie bisher als nicht steuerbar behandelt wurden.

Im Gegenzug ist die Stadt Wittlich zum anteiligen Vorsteuerabzug der Baukosten des „Eventum“ berechtigt. Die Stadt Wittlich ist ab diesem Zeitpunkt auch bei allen anderen nun umsatzsteuerpflichtigen Leistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt (z. B. Baumaßnahme Parkplätze Kurfürstenplatz und Schloßplatz).

Aufgrund der Option zur „Regelbesteuerung“ mit der Umsatzsteuerjahreserklärung 2012 hat sich die Stadt Wittlich unter Berufung auf das o. a. BFH-Urteil bereits für neues Recht entschieden. Die Abgabe der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung entfällt dadurch.

Joachim Rodenkirch  
 Bürgermeister